

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Susanne Feichtenschlager in der Beschwerdesache ***Bf2***, ***Adr***, über die Beschwerde vom 11. Oktober 2021 gegen den Zurückweisungsbescheid des Finanzamtes Österreich vom 1. Oktober 2021 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2020 Steuernummer ***BF1StNr1*** (Verlassenschaft nach ***Bf1***) zu Recht erkannt:

- I. Der angefochtene Bescheid wird - ersatzlos - aufgehoben.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Am 19. Oktober 2020 ist Frau ***Bf1*** verstorben. In der Zeit von 5. Dezember 2013 bis zu ihrem Ableben befand sie sich auf Teilkosten des ***Bf2*** in Pflege des Bezirksseniorenheimes ***A***.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes ***BG*** vom 11. Jänner 2021 wurde dem ***Bf2*** die Ermächtigung erteilt, für die Verstorbene die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2020 beim Finanzamt durchzuführen und das sich daraus ergebende Guthaben in Empfang zu nehmen.

Am 5. März 2021 brachte der ***Bf2*** für die Verlassenschaft nach ***Bf1*** den Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2020 ein. Der Beschluss des Bezirksgerichtes ***BG*** wurde dem Antrag angeschlossen.

Mit Bescheid vom 1. Oktober 2021 wies das Finanzamt die Eingabe vom 5. März 2021 zurück und führte begründend aus, dass die Eingabe nicht zulässig sei. Wenn die Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens außerhalb der Abhandlung erfolge und nach den §§ 154 oder 154 AußStrG beendet werde, würden jene Personen, denen Vermögenswerte aus der Verlassenschaft überlassen würden, Einzelrechtsnachfolger des Verstorbenen. Es gäbe dann

keinen Gesamtrechtsnachfolger. Die Verlassenschaft bleibe handlungsfähig. Wenn die Durchführung einer Veranlagung von einem Einzelrechtsnachfolger beantragt werde, der über keine Vollmacht des Verstorbenen über den Tod hinaus verfüge bzw. der vom Gericht nicht zum Verlassenschaftskurator bestellt worden sei, sei der Antrag mangels Legitimation iSd § 19 BAO zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 brachte der ***Bf2*** gegen den Zurückweisungsbescheid vom 1. Oktober 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde ein. Im Wesentlichen wurde darauf hingewiesen, dass dem ***Bf2*** vom Bezirksgericht Gmunden die Ermächtigung erteilt worden sei, namens und gegen Verrechnung mit der Verlassenschaft allfällige Anträge auf Berechnung von Lohn- bzw. Einkommensteuer zu stellen bzw. damit in Verbindung stehende Erklärungen abzugeben.

Mit Beschwerdeverentscheidungen vom 8. März 2022 wies das Finanzamt die Beschwerde vom 11. Oktober 2021 gegen den Zurückweisungsbescheid vom 1. Oktober 2021 als unbegründet ab. Die Entscheidungen war an den ***Bf2*** adressiert.

Mit dem Vorlageantrag vom 14. März 2022 brachte der ***Bf2*** den Antrag auf Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Bundesfinanzgericht ein.

Mit Vorlagebericht vom 1. April 2022 legte das Finanzamt die Beschwerdesache dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ist aus der Darstellung des Verfahrensganges ersichtlich und ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus den Formularen L 1 für das Jahr 2020, aus dem Beschluss des Bezirksgerichtes ***BG*** vom 11. Jänner 2021 sowie aus dem angefochtenen Bescheid.

2. Rechtliche Beurteilung

2.1. Zu Spruchpunkt I.

§ 279 BAO lautet:

(1) Außer in den Fällen des § 278 hat das Verwaltungsgericht immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

(2) Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück,

in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Erkenntnisse (Abs. 1) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Abgabenbehörden an die für das Erkenntnis maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Dies gilt auch dann, wenn das Erkenntnis einen kürzeren Zeitraum als der spätere Bescheid umfasst.

Da gegenständlich kein Pflichtveranlagungstatbestand iSd § 41 Abs. 1 EStG vorliegt, ist eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen vorzunehmen (§ 41 Abs. 2 EStG 1988). Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen kann einen derartigen Antrag nach den geltenden Bestimmungen nach der Einantwortung der Erbe als Gesamtrechnachfolger (§ 547 ABGB) des verstorbenen Steuerpflichtigen einbringen. Vor der Einantwortung oder wenn es – wie gegenständlich – zu einer solchen infolge der §§ 153 AußStrG gar nicht kommt, setzt gemäß § 531 ABGB der ruhende Nachlass (die Verlassenschaft nach ... als juristische Person) als Gesamtrechnachfolger und Träger der Rechte und Verbindlichkeiten des Verstorbenen dessen Rechtsposition fort.

Gegenständlich wurde dem ***Bf2*** mit Beschluss des Bezirksgerichtes ***BG*** vom 11. Jänner 2021 die Ermächtigung erteilt, für die Verstorbene die Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2020 beim Finanzamt durchzuführen und das sich daraus ergebende Guthaben in Empfang zu nehmen. Das heißt, der ***Bf2*** wurde ermächtigt, als Vertreter des ruhenden Nachlasses (Vertreter der Verlassenschaft nach ***Bf1***) den Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen. So interpretiert auch Berger (Steuerguthaben und Arbeitnehmerveranlagung, iFamZ 2021, 173) eine derartige gerichtliche Ermächtigung, der dies aus der Rechtsprechung zur Vorgängerbestimmung des § 153 Abs. 2 ableitet (§ 72 Abs. 2 AußStG a.F., OGH 6 Ob 31/03g) und insbesondere auf folgenden Rechtssatz (RIS Justiz RS 0007649) verweist: „Die Ermächtigung ersetzt nicht die Einantwortung des Nachlasses und bewirkt deshalb auch nicht den Übergang der Nachlassrechte auf den Ermächtigten, sie bedeutet nur die Erteilung des prozessualen Rechtes, den Nachlass im Prozess zu vertreten und für ihn Rechte geltend zu machen.“

Für die Beurteilung von Anbringen iSd § 85 BAO (dazu zählt ein Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung) kommt es auf den Inhalt und auf das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteienschrittes an (vgl. Fischerlehner in Fischerlehner/Brennsteiner, Abgabenverfahren I BAO3 (2021), § 85 Rz 3f). Parteienerklärungen im Verwaltungsverfahren sind nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen, es kommt also darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH vom 30.01.2015, Ra 2014/17/0025).

Gegenständlich wurde die Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2020 für die Verlassenschaft nach ***Bf1*** (vgl. Formular L1 Angaben zur Person) eingereicht. Unterschrieben wurde das Formular von Frau ***AN***, einer Mitarbeiterin des ***Bf2***.

Berücksichtigt man die Angaben auf dem Formular L1, den Inhalt des Beschlusses des Bezirksgerichtes ***BG*** und den Umstand, dass bestimmte Teile eines Renten- oder Pensionsanspruches im Weg der Legalzession (§ 324 Abs. 3 ASVG iVm § 4 Abs. 1 Z 1 OÖ Sozialhilfeverordnung 1998) auf den Träger der Kosten für die Heimunterbringung des Renten- oder Pensionsberechtigten übergehen, ergibt sich unzweifelhaft, dass der Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2020 von der Verlassenschaft nach ***Bf1***, vertreten durch den ***Bf2***, eingebracht wurden.

Bescheidadressat ist die natürliche oder juristische Person, für die ein Bescheid seinem Inhalt nach bestimmt ist. Wie oben dargelegt wurde, wurde der Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagungen von der Verlassenschaft nach ***Bf1***, vertreten durch den ***Bf2***, eingebracht. Daraus ergibt sich in der Folge, dass nur dieses Rechtssubjekt Bescheidadressat sein kann. Tatsächlich wurde der gegenständlich angefochtene Zurückweisungsbescheid vom 1. Oktober 2021 an den ***Bf2*** (im eigenen Namen) gerichtet.

Eine ersatzlose Aufhebung iSd § 279 Abs. 1 BAO hat zu erfolgen, wenn antragsgebundene Verwaltungsakten ohne diesbezüglichen Antrag getätigt werden. Gegenständlich wurde an den ***Bf2*** ein (Zurückweisungs)Bescheid in Zusammenhang mit einer Arbeitnehmerveranlagung erlassen, obwohl der ***Bf2*** (im eigenen Namen) keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat.

Der angefochtene Zurückweisungsbescheid vom 1. Oktober 2021 wird daher – wie im Spruch ersichtlich – ersatzlos aufgehoben. Gemäß § 279 Abs. 2 BAO tritt dadurch das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung der aufgehobenen Bescheide befunden hat. Das heißt, der Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2020 der Verlassenschaft nach ***Bf1***, vertreten durch den ***Bf2***, ist (wieder) unerledigt.

2.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall sind die zu klärenden Rechtsfragen durch die zitierte ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entschieden, sodass eine Revision nicht zulässig ist.

Aus den dargelegten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Linz, am 6. April 2022